



HVBG

HVBG-Info 07/1985 vom 02.04.1985, S. 0079 - 0088, DOK 372.12/017-BSG

Kein UV-Schutz (§§ 550 Abs. 1, 549 RVO) auf dem Heimweg infolge Lösung vom Betrieb durch eine vorhergegangene fünfstündige Autoreparatur - BSG-Urteil vom 30.01.1985 - 2 RU 59/83

Kein UV-Schutz (§§ 550 Abs. 1, 549 RVO) auf dem Heimweg infolge Lösung vom Betrieb durch eine vorhergegangene 5-stündige private Autoreparatur;

hier: BSG-Urteil vom 30. Januar 1985 - 2 RU 59/83 - (u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteile vom 31.05.1978 - 2 RU 27/76 - vgl. Lauterbach-Kartei Nr. 10582 zu § 539 Abs. 2 RVO, vom 08.10.1981 - 2 RU 32/81 - vgl. VB 34/82, vom 04.11.1981 - 2 RU 93/80 - vgl. VB 36/82, vom 15.12.1981 - 2 RU 57/80 - und - 2 RU 59/80 - vgl. VB 58/82 und vom 19.05.1983 - 2 RU 79/82 - vgl. VB 83/83)

Das BSG hat mit Urteil vom 30.01.1985 - 2 RU 59/83 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Zur Frage des Unfallversicherungsschutzes bei der Reparatur des eigenen Kraftfahrzeuges im Beschäftigungsunternehmen.

Orientierungssatz:

Arbeitsgerät - Reparatur des eigenen Kraftfahrzeuges im Beschäftigungsunternehmen - gemischte Tätigkeit - Unterbrechung des Versicherungsschutzes:

1. Zwar kann auch ein Beförderungsmittel, wie z.B. ein PKW, ein Arbeitsgerät i.S. des § 549 RVO sein. Voraussetzung ist indes, daß es seiner Zweckbestimmung nach nicht nur wesentlich, sondern hauptsächlich für die Tätigkeit im Unternehmen gebraucht wird.
2. Bei der Reparatur des eigenen zwar nicht überwiegend, aber wesentlich zu betrieblichen Zwecken genutzten PKW's kann eine versicherte gemischte Tätigkeit nach § 549 RVO nur dann in Betracht gezogen werden, wenn die konkrete Reparatur notwendig gewesen wäre, um eine beabsichtigte betrieblich veranlaßte Fahrt durchführen zu können.
3. Ein Versicherter, der den Weg vom Ort der versicherten Tätigkeit um mehr als zwei Stunden durch eine eigenwirtschaftlichen Zwecken dienende Verrichtung unterbrochen hat, steht auf dem anschließenden restlichen Weg im allgemeinen nicht mehr unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung (vgl. BSG 19.05.1983 - 2 RU 79/82 = SozR 2200 § 550 Nr. 55 = BSGE 55, 141 = VB 83/83). Was für die Unterbrechung des bereits begonnenen Weges von dem Ort der Tätigkeit gilt, ist auch auf Fälle anzuwenden, in denen der Heimweg nach Beendigung der versicherten Tätigkeit aus Gründen, die nicht mit dieser Tätigkeit zusammenhängen, verzögert angetreten wird (vgl. BSG 18.12.1979 - 2 RU 53/78 = VB 51/80 = SozR 2200 § 550 Nr. 42).

